

Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Herausgegeben von
J. MASING und M. JESTAEDT
O. JOUANJAN und D. CAPITANT

Mohr Siebeck

Rechtswissenschaft und Rechtspraxis



Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Ihr Verhältnis im Verfassungs-, Verwaltungs-
und Unionsrecht

Dokumentation des 7. Treffens des
Deutsch-Französischen Gesprächskreises
für Öffentliches Recht

Herausgegeben von

Johannes Masing und Matthias Jestaedt
Olivier Jouanjan und David Capitant

Mohr Siebeck

Johannes Masing ist Professor für Öffentliches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. und Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Matthias Jestaedt ist Professor für Öffentliches Recht und Rechtstheorie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

Olivier Jouanjan ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Paris II Panthéon-Assas und Honorarprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

David Capitant ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne und Präsident der Deutsch-Französischen Hochschule/Université franco-allemande.

ISBN 978-3-16-158970-6 / eISBN 978-3-16-158971-3

DOI 10.1628/978-3-16-158971-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Minion Pro gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhalt

<i>Renaud Baumert</i> Rechtswissenschaftliche Zugänge zum Verfassungsrecht	1
<i>Franz C. Mayer</i> Das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis im Verfassungsrecht – Deutschland	31
<i>Jean-François Lafaix</i> Das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis im Verwaltungsrecht	59
<i>Karl-Peter Sommermann</i> Das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis im Verwaltungsrecht – Vergleichende Betrachtungen zu Deutschland und Frankreich	83
<i>Francesco Martucci</i> Die Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und Praxis im Europarecht	103
<i>Christian Walter</i> Das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis im Völkerrecht	127
Autorenverzeichnis	145

Vorwort

Mit dem vorliegenden Band möchten wir die Beiträge der 7. Tagung des Deutsch-Französischen Gesprächskreises für Öffentliches Recht der Fachöffentlichkeit zugänglich machen.

Der Deutsch-Französische Gesprächskreis für Öffentliches Recht (*Cercle franco-allemand pour le droit public*) ist ein Zusammenschluss von Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern aus Frankreich und Deutschland, die ein besonderes Interesse an der Entwicklung des Öffentlichen Rechts im jeweils anderen Land haben und ein besseres Verständnis der verschiedenen Problemsichten auf im Kern oftmals gemeinsame Fragen suchen. Hintergrund des paritätisch zusammengesetzten, rund 50köpfigen Gesprächskreises ist die Erfahrung, dass trotz der geographischen Nähe, der engen geschichtlichen – auch rechtsgeschichtlichen – Verflechtung und intensiver freundschaftlicher politischer Beziehungen der Zugriff auf rechtliche Probleme oftmals von grundlegend verschiedenen Perspektiven, Lehren und Lösungsansätzen geprägt ist. Nur wenig berührt vom Zusammenwachsen Europas und einer zunehmenden Masse vergemeinschafteter Rechtsmaterien, verbleibt der Fachdialog überwiegend in nationalen Diskursen und herrscht zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen nicht selten Kommunikationslosigkeit. Hieran hat sich, auch wenn das gegenseitige Interesse immerhin zuzunehmen scheint, im Wesentlichen nichts geändert. Dem entgegenzuwirken hat sich der Deutsch-Französische Gesprächskreis zum Ziel gesetzt. Er greift auf seinen im Zweijahresturnus stattfindenden Tagungen aktuelle, aber zugleich grundlagenbezogene Themen zum Verwaltungs-, Verfassungs- und Europarecht auf und verhandelt dieses auf der Grundlage von thematischen Parallelreferaten oder nach dem dialogischen Modell von Bericht und Kommentar.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes waren Gesprächsgrundlage der 7. Tagung des Deutsch-Französischen Gesprächskreises für Öffentliches Recht, die am 7. und 8. November 2014 in Rouen stattfand. Unter dem Thema „Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Ihr Verhältnis im Verfassungs-, Verwaltungs- und Unionsrecht“ (*Les rapports entre doctrine et pratique en droit constitutionnel, en droit administratif et en droit de l'Union européenne*) wurden die in Deutschland und Frankreich markant unterschiedlichen Inbezugsetzungen, Selbstverständnisse und Kommunikationen, kurz: Beziehungen von Rechtswissenschaft einer- und Rechtspraxis andererseits paritätisch auf Deutsch und Französisch verhandelt; für die Drucklegung sind die Beiträge der französischen Referenten ins Deutsche übersetzt worden.

Dabei erwies sich die auch sonst im Gesprächskreis übliche Dreischichtigkeit des Vorgehens – aus verfassungs-, verwaltungs- und unionsrechtlicher (bzw. völkerrechtlicher) Perspektive – hier als besonders erhellend und erkenntnisfördernd, unterscheiden sich die deutsche und die französische Seite doch nicht nur und erst in Bezug auf das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, sondern auch und bereits in Bezug auf das Verhältnis von Verfassungs-, Verwaltungs- und Unionsrechtswissenschaft (bzw. Völkerrechtswissenschaft) zueinander. So verstehen sich, um nur das Grundlegendste anzudeuten, die *constitutionnalistes* einer- und die *administrativistes* in Frankreich andererseits weitaus weniger stark in einem gemeinschaftlichen Diskurs untereinander verbunden, als dies in Deutschland Verfassungs- und Verwaltungsrechtswissenschaftler – kurz: Öffentlichrechtler – als Staatsrechtslehrer tun, deren ebenso gemeinsames wie zentrales Diskursforum – bei aller Spezialisierung im Übrigen – die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VDStRL) bildet.

Bereits der rechtswissenschaftliche Zugang zum Verfassungsrecht erweist sich insofern als unterschiedlich, als das in Deutschland die anwendungsbezogene Rechtswissenschaft beherrschende Format der Dogmatik in Frankreich kein echtes Pendant hat; das mit *doctrine* bezeichnete Konzept anwendungsbezogener Jurisprudenz jedenfalls atmet einen anderen, nicht ganz so stark an der gerichtlichen Entscheidungsfindung ausgerichteten Geist (Renaud Baumert). Der relativen Konsolidierung des (Nähe-)Verhältnisses von Verfassungsrechtspraxis und Verfassungsrechtswissenschaft in Deutschland steht ein sich insbesondere seit Einführung der *question prioritaire de constitutionnalité* (QPC) wandelndes Verhältnis in Frankreich gegenüber (Franz C. Mayer). Die französische Verwaltungsrechtswissenschaft oszilliert zwischen einem „konzeptualistisch“ und einem „empiristisch“ verstandenen Verhältnis zur Verwaltungsrechtspraxis namentlich des Conseil d'Etat (Jean-François Lafaix). Für die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft konstatiert Karl-Peter Sommermann einen Wandel von Rolle und Selbstwahrnehmung von einem distanzarmen Gesetzes- und Rechtsprechungspositivismus zu einer theoretisch und methodisch pluralisierten, selbstbewussteren Positionierung gegenüber der Rechtspraxis. Für das Verhältnis von Unionsrechtspraxis und Unionsrechtswissenschaft betont Francesco Martucci besonders die Wechselwirkungen, die er mit der Wendung der „Kooperation von Jurist zu Jurist“ auf den Begriff zu bringen sucht. Die Vielfalt von Aufgaben der Völkerrechtswissenschaft erlaubt es nicht, sie auf eine bloße Chronistenrolle zu beschränken; vielmehr muss sie auch ihre Beobachtungs-, Kontextualisierungs- und Analyseaufgabe im Blick auf Normerzeugungs- und Normveränderungsprozesse wahrnehmen (Christian Walter).

Die Beiträge sind die Frucht einer Tagung, deren Organisation erst durch den großen organisatorischen Einsatz unseres Kollegen Jean-Philippe Derosier von der Université de Rouen möglich war. Dank gebührt auch der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die die Tagung großzügig unterstützt hat. Besonderer Dank gilt, soweit die Übersetzung der Texte nicht von Mitgliedern des Ge-

sprächskreises vorgenommen worden ist, für Übersetzungs- und redaktionelle Arbeiten darüber hinaus David Freudenberg, Helene Jaschinski, Sabine Klostermann und Dr. Angela Reinthal. Zu danken ist schließlich und nicht zuletzt dem Verlag Mohr Siebeck, namentlich Dr. Julia-Caroline Scherpe-Blessing sowie Ilse König, für die Aufnahme dieser Schrift in das Verlagsprogramm sowie für eine gewohnt hervorragende verlegerische Betreuung des Bandes.

Freiburg, im Dezember 2019

Johannes Masing

Matthias Jestaedt

Paris, im Dezember 2019

Olivier Jouanjan

David Capitant

Rechtswissenschaftliche Zugänge zum Verfassungsrecht *Les programmes doctrinaux en droit constitutionnel**

Renaud Baumert

Für Anissa

Einleitung	1
I. Von „Forschungsprogrammen“ zu „doktrinalen Programmen“	4
A. Vielzahl und Wettstreit der doktrinalen Programme	5
B. Negative Heuristik und positive Heuristik	7
C. Widerstandsfähigkeit der doktrinalen Programme	11
II. Die Besonderheiten des juristischen Forschungsgegenstandes	12
A. Recht als „interaktiver Gegenstand“	12
B. Die doktrinalen Strömungen: Deskription contra Präskription?	15
C. Die Rückwirkung beim „Rückkopplungseffekt“	18
III. Historiographische Anmerkungen	22
A. Vielzahl der Programme und Intentionen der Autoren	22
B. Heuristischer Erfolg eines doktrinalen Programms	24
C. Praktischer Erfolg eines doktrinalen Programms	27
Schluss	29

Einleitung

Angesichts der Tatsache, dass seine Tätigkeit vor allem in der Auslegung des Rechts besteht, neigt der Jurist dazu, seine Aufmerksamkeit auf die Rechtspraxis zu konzentrieren. In der Folge erscheint ihm die *doctrine*¹ häufig als ein eher randständiges Phänomen. Gleichwohl ist es keineswegs unzulässig, die Perspektive umzukehren und letztere als eigenständigen Forschungsgegenstand aufzufassen. Dies ist sogar unerlässlich, sofern man sich mit bestimmten juristischen Teildisziplinen, wie etwa der Rechtstheorie oder der Rechtsphilosophie, befasst.² Das gleiche gilt

* Übersetzung aus dem Französischen von *Helene Jaschinski*.

¹ „*La doctrine*“ ist mit „Rechtswissenschaft“, „Lehrmeinung“, „wissenschaftliche Dogmatik“ oder gar „Doktrin“ jeweils nur unzureichend übersetzt. Die hiesige Verwendung des Begriffs wird auf S.4 genauer definiert. Er ist zentral für den Beitrag; um Bedeutungsverschiebungen zu vermeiden, wurde daher das französische „*doctrine*“ beibehalten bzw. „*doctrinal*“ durchgängig in das im Deutschen ungebrauchliche „doktrinal“ übertragen.

² *Eric Millard*, *Théorie générale du droit*, Paris, Dalloz, 2006, S. 19, nimmt beispielsweise an, die Rechtstheorie sei eine „Metasprache“ der „Wissenschaft vom Recht“ (*science du droit*), die

schließlich für die Ideengeschichte des Rechts – ob sie nun um ihrer selbst willen betrieben wird oder als bloßer Bestandteil einer breiter angelegten rechtsgeschichtlichen Betrachtung.³ Nebenbei sei darauf hingewiesen, dass diese Disziplinen ihrem Wesen nach „transversal“ sind. Sie können auf jedes Rechtsgebiet bezogen werden, so dass die aus ihnen gewonnenen Erkenntnisse für die gesamte Materie fruchtbar sein können. Jedenfalls stellt der doktrinale Diskurs als solcher für diese Fachgebiete einen lohnenden Untersuchungsgegenstand dar. Gleichwohl scheint es mir, dass die auf diesem Gebiet von Juristen angestellten Überlegungen eher „kasuistisch“ bleiben. Damit möchte ich zum Ausdruck bringen, dass wir dazu neigen, einzelne Doktrinen zu untersuchen: diejenige dieses Autors oder jener Strömung, oder auch diejenige, die sich mit einer bestimmten Rechtsfrage auseinandersetzt. Demgegenüber kommt es nur selten vor, dass jemand das Wagnis eingeht, eine Allgemeine Theorie der *doctrine* (*théorie générale de la doctrine*) zu entwickeln – anders, als dies hinsichtlich der rechtlichen Systeme selbst der Fall ist.

Ist dies als ein Zeichen besonderer Trägheit oder eher bemerkenswerter Vorsicht aufzufassen? Ich bin mir dessen nicht sicher, daher möchte ich mich hier mit zwei Anmerkungen begnügen. Erstens spricht viel dafür, dass die Ausdifferenzierung des Rechtswissensbestandes (*diversité des savoirs juridiques*) und die daraus folgende Spezialisierung der Juristen Vorhaben solcher Art im Wege steht. Wie soll es möglich sein, eine allgemeine Theorie der *doctrine* zu entwickeln, wenn es schon, seit mehr als einem Jahrhundert, Schwierigkeiten bereitet, diejenige eines Teilbereichs des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts zu begreifen? Dieser Hinweis mahnt zur Umsicht, ohne deshalb das Projekt als solches abzulehnen. Es ist in der Tat nicht von vornherein auszuschließen, dass materiell sehr unterschiedliche Rechtsgebiete hinsichtlich der *doctrine* ähnliche Funktionsweisen hervorbringen.

Zweitens scheint es mir, dass diese Frage in den Geistes- und den Sozialwissenschaften großen „Schwankungen“ unterworfen ist. Vielleicht täusche ich mich – und dieser Vorbehalt ist ernst gemeint –, aber ich habe den Eindruck, dass die

von der „doctrine“ betrieben werde. *Noberto Bobbio*, *Nature et fonction de la philosophie du droit*, *Archives de philosophie du droit*, Bd. 7 (1962), S. 1 ff., unterscheidet eine Form der Rechtsphilosophie, die er „juristische Methodologie“ (*methodologie juridique*) nennt. Sie besteht in der „Erforschung der Rechtswissenschaft, genauer dem Werk von Juristen (oder Richtern), die sich um die Entdeckung, die Interpretation und die Formulierung von Regeln bemühen“ („*études de la science juridique, plus exactement de l'œuvre des juristes [ou des juges] s'appliquant à la découverte, à l'interprétation et à la formulation de règles*“).

³ Zum Beispiel: *Olivier Jouanjan*, *Une histoire de la pensée juridique en Allemagne (1800–1918)*, Paris, PUF, coll. *Léviathan*, 2005, S. 2f.: „Dieses Buch [...] beschäftigt sich mit der Geschichte einiger *doctrines* [...]. Gleichwohl ist es unter einem bestimmten Gesichtspunkt auch eine Rechtsgeschichte. Dies trifft insoweit zu, als man bereit ist, einzuräumen [...], dass es müßig und vielleicht absurd ist, eine ‚absolute Grenze‘ zwischen der Rechtsgeschichte und der Geschichte der juristischen Literatur ziehen zu wollen.“ („*Ce livre [...] s'occupe de l'histoire de quelques doctrines [...]. Pourtant, il est aussi, sous un certain point de vue une histoire du droit. Il l'est dans la mesure où l'on voudrait bien admettre [...] qu'il est vain, et peut-être absurde, de vouloir tracer une frontière absolue' entre l'histoire du droit et celle de la littérature juridique.*“).

Geschichtswissenschaft und die Soziologie einer Art von Ebbe und Flut ausgesetzt sind. So gab es Zeiten, in denen diese Fächer bei dem Versuch, sich ihrer selbst zu vergewissern, vom Dämon der Epistemologie und der methodologischen Abstraktion heimgesucht wurden. Darauf folgten Phasen, in denen sich die Spezialisten, um den Gefahren voreiliger Verallgemeinerungen zu entgehen, auf Fallstudien und auf die Besonderheiten des praktischen Feldes verlegten. Falls diese Pendelbewegungen tatsächlich auch außerhalb meiner Vorstellung existieren, wäre ihre Untersuchung vielleicht lohnenswert.

Um sich die doktrinale Vorgehensweise besser vor Augen zu führen, kann es dabei allerdings hilfreich sein, sich eines einfachen, ja sogar schematischen Modells zu bedienen. Das ermöglicht zunächst, das Verhältnis zwischen *doctrine* und Praxis zu verdeutlichen. Außerdem könnte eine solche Konstruktion unsere Aufmerksamkeit auf bestimmte Schwierigkeiten lenken, die einer Untersuchung der *doctrine* eigen sind, und dies schließlich zu einer Reihe methodologischer Empfehlungen führen. Auf den folgenden Seiten werde ich daher versuchen, die ersten Umrisse eines solchen Modells zu entwerfen. Dazu lehne ich mich an das von dem Philosophen und Wissenschaftshistoriker Imre Lakatos entwickelte Modell der „wissenschaftlichen Forschungsprogramme“⁴ an. Aus Gründen, die im Folgenden noch deutlicher hervortreten werden, bin ich der Meinung, dass diese Theorie uns einiges über die Funktionsweise unseres Faches lehren kann, indem sie unsere Aufmerksamkeit auf Bereiche lenkt, denen nicht immer die Aufmerksamkeit zukommt, die sie verdienen.

Dieses Vorhaben erfordert jedoch noch einige allgemeine Hinweise. Erstens ist offensichtlich, dass die Wissenschaften, die Lakatos vor Augen hatte als er sein Modell entwarf, unser Fach nicht mit umfassten. Eine schlichte Übertragung erscheint also eher riskant. Daher schlage ich vor, Lakatos' Modell zu *adaptieren*, um den Besonderheiten des juristischen Gegenstandes Rechnung zu tragen. Es geht folglich darum, ein Teilmodell zu entwickeln, das von demjenigen Lakatos' lediglich angeregt ist. Um auf diesen Abstand formal hinzuweisen, spreche ich in Bezug auf das Recht von „doktrinalen Programmen“ (*programmes doctrinaux*) und nicht von „Forschungsprogrammen“ (*programmes de recherche*). Zweitens werde ich selbstverständlich nicht alle Formen der *doctrine* behandeln, sondern lediglich diejenigen, die zu untersuchen mir meine Tätigkeit als Verfassungshistoriker (*historien des idées constitutionnelles*) nahelegt. Drittens wird man auf den folgenden Seiten kein Modell finden, das ähnlich präzise und detailliert ist wie diejenigen, die

⁴ Siehe Imre Lakatos (éd.: Luce Giard), *Histoire et méthodologie des sciences: programmes de recherche et reconstruction rationnelle*, Paris, PUF, coll. Bibliothèque d'histoire des sciences, 1994. Dieses Werk ist die französische Übersetzung durch Catherine Malamoud und Jean-Fabien Spitz der Kapitel 1, 2 und 4 von: Imre Lakatos, *The Methodology of Scientific Research Programmes*, Cambridge, Cambridge University Press, 1978. Es handelt sich also um eine Sammlung von Aufsätzen, die zunächst an anderer Stelle veröffentlicht wurden [dt.: Imre Lakatos, *Die Methodologie der wissenschaftlichen Forschungsprogramme*, Braunschweig/Wiesbaden, 1982].

von Thomas Kuhn, Karl Popper oder Imre Lakatos entwickelt wurden. Ich möchte lediglich einige Denksätze aufzeigen, in der Hoffnung, diese in Zukunft vervollständigen, präzisieren oder, wo nötig, abändern zu können. Viertens werde ich mich hier auf das Verhältnis zwischen *doctrine* und Praxis konzentrieren.

Um die Dinge zu verdeutlichen, werde ich das eine vom anderen anhand eines sehr einfachen Kriteriums unterscheiden. Entsprechend einem weit verbreiteten Gebrauch wird der Begriff „Praxis“ (*pratique*) denjenigen vorbehalten, auf deren juristische Arbeit *Rechtswirkungen folgen*. Dies umfasst in groben Zügen sowohl die rechtserzeugenden Organe, die Rechtsakte hervorbringen, als auch diejenigen Organe, die die normative Bedeutung letzterer durch verbindliche Interpretation festlegen. Die Rechtsordnung selbst spricht den so verstandenen Praktikern diese ihre Eigenschaft zu.⁵ Entsprechend einem nicht weniger verbreiteten Gebrauch, behalte ich den Begriff „*doctrine*“ denjenigen Rechtskundigen vor, deren *Auslegung ohne Rechtswirkung bleibt*. Es ist hier unerheblich, den mit dieser Interpretation verbundenen Zweck oder ihre soziale Autorität zu bestimmen. Der wesentliche Punkt ist, dass die Lehrmeinung keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfaltet – und zwar genau deshalb, weil die Rechtsordnung ihr solche nicht zuspricht. Mir ist deutlich bewusst, dass die so skizzierte Unterscheidung sowohl knapp als auch problematisch ist. Es ist beispielsweise gewiss, dass man, um ein Organ als „verbindlichen Interpreten“ zu qualifizieren, eine komplexe und angreifbare Theorie aufbieten muss. Um der Klarheit der nachfolgenden Ausführungen willen werde ich dennoch – künstlich – annehmen, dass diese Schwierigkeit behoben sei.

Zunächst werde ich diejenigen Elemente herausstellen, die an Lakatos' Theorie für unser Fach von Interesse sein könnten (I). Sodann werde ich genauer darauf eingehen, inwiefern die Forschungsgegenstände in den exakten Wissenschaften mir von den unseren verschieden zu sein scheinen (II). Schließlich werde ich versuchen, aus den vorangehenden Ausführungen einige methodologische Schlüsse für die verfassungsrechtliche Ideengeschichte zu ziehen (III).

I. Von „Forschungsprogrammen“ zu „doktrinalen Programmen“

Lakatos betont nicht allein die Vielzahl von Forschungsprogrammen, sondern auch deren Fähigkeit, empirischen Falsifikationen standzuhalten. Das gleiche könnte man von den doktrinalen Programmen sagen.

⁵ Im Verfassungsrecht kennt dieses Prinzip eine Ausnahme, die es hervorzuheben gilt: die ursprünglichen verfassungsgebenden Organe (natürlich unter der Voraussetzung, dass sie tatsächlich ursprünglich sind).

A. Vielzahl und Wettstreit der doktrinalen Programme

Eine der grundlegenden Ideen von Lakatos ist, dass die Wissenschaft nicht durch ein einzelnes Forschungsprogramm fortschreitet, sondern durch eine Vielzahl an Forschungsprogrammen, die darum konkurrieren, die empirische Wirklichkeit zu erklären. Er war der Meinung, „die Geschichte der Wissenschaften war und sollte eine Geschichte des Wettstreits von Forschungsprogrammen [...] sein“.⁶ Diese Anmerkung muss als eine explizite Kritik an der von Thomas Kuhn entwickelten Auffassung in der „*Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*“ verstanden werden.⁷ Kuhn behauptet nämlich, dass die „Normalwissenschaft“ nur dadurch möglich sei, dass die gesamte wissenschaftliche Fachwelt ein Paradigma teilt.⁸ Im Gegensatz dazu meint Lakatos, dass die Wissenschaftler, die an demselben Forschungsgegenstand arbeiten, sich immer in verschiedene, miteinander konkurrierende „Forschungsprogramme“ aufteilen. Mir scheint, dass es sich mit der doktrinalen Fachwelt ähnlich verhält. In diesem Sinne sind die „Schulen“ oder „Traditionen“, in die sich die Verfassungsrechtler aufteilen, ebenso „doktrinale Programme“. Im Übrigen werden aufmerksame Leser Kuhns bemerken, dass er zu einer vollkommen analogen Lösung gelangt, wenn er nicht die exakten Wissenschaften, sondern die *Sozialwissenschaften* (mit denen wir das Verfassungsrecht in Verbindung bringen können) zur Sprache bringt.⁹ Nach Kuhn bleiben diese Disziplinen in der Tat im „vorparadigmatischen“ Stadium; das bedeutet, dass sie sich in verschiedene, miteinander in Wettstreit tretende Schulen aufteilen, deren Lesarten weithin inkommensurabel bleiben. Folglich kämen wir, selbst wenn wir Kuhns Modell auf unseren Gegenstand anwenden, wahrscheinlich zu einer Lösung, die sehr nah an derjenigen ist, für die Lakatos eintritt (d. h. eine Vielzahl konkurrierender Programme).¹⁰

⁶ Imre Lakatos, La falsification et la méthodologie des programmes de recherche scientifiques (Original 1970), in: *ders.*, Histoire et méthodologie des sciences: programmes de recherche et reconstruction rationnelle, Paris 1994, S. 95 [dt.: Imre Lakatos, Falsifikation und die Methodologie wissenschaftlicher Forschungsprogramme, in: *ders.* Die Methodologie der wissenschaftlichen Forschungsprogramme, Braunschweig/Wiesbaden, 1982, S. 68].

⁷ Lakatos, La falsification (Anm. 6), S. 95 [dt.: S. 68]: „Aber in Wirklichkeit haben Forschungsprogramme eine völlige Monopolstellung nur selten erreicht [...]. Ein ‚theoretischer Pluralismus‘ ist besser als ein ‚theoretischer Monismus‘: An diesem Punkt haben Popper und Feyerabend recht, und Kuhn hat unrecht.“

⁸ Siehe Thomas Kuhn, La Structure des révolutions scientifiques, Paris, Flammarion, coll. Champs, 1983, Kapitel 1, S. 29 ff. [dt.: Thomas Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt a. M. 1967].

⁹ Diese Idee scheint schon sehr deutlich in Kuhn, Révolutions scientifiques (Anm. 8), S. 35 [dt.: S. 30]: „[U]nd es bleibt die Frage offen, welche Teilgebiete der Sozialwissenschaft überhaupt schon solche Paradigmata erworben haben.“ In einem ähnlichen Sinne: siehe den Kommentar von Paul Hoyningen-Huene, Thomas S. Kuhn's Philosophy of Science, Chicago, University of Chicago Press, 1993, S. 4 ff.

¹⁰ Dies ist im Übrigen das, was unmissverständlich aus den ernsthaften Anpassungsversuchen des Kuhn'schen Modells an die Sozialwissenschaften hervorgeht. In diesem Sinne: Christo-